

Das Gemeinwohl auf die Fahnen schreiben

Dr. Finn H. O. Zeidler

Mit dem „Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten“ ist Deutschland seiner Verpflichtung nachgekommen, die CSR-Richtlinie (Corporate Social Responsibility) der EU umzusetzen. Vorangegangen waren hitzige Diskussionen: Wieder einmal drohte Deutschland das „Aus“ – je nach Sichtweise durch Überregulierung oder dadurch, dass Umweltschutz, Menschen- und Arbeitnehmerrechte den Interessen der Wirtschaft geopfert würden.

Die Geschäftsleitung musste das Unternehmen schon immer so führen, dass es nachhaltig erfolgreich ist. Dabei kommt ihr ein weites Ermessen zu. Daran hat sich durch das CSR-RiLi-Umsetzungsgesetz nichts geändert. Das Gesetz enthält Vorgaben zur Berichterstattung, nicht zur Unternehmensführung. Selbstverständlich tragen zum nachhaltigen Erfolg eines Unternehmens auch vermeintlich „nichtfinanzielle“ Faktoren wie der Schutz der Umwelt und die Beachtung von Menschenrechten bei. Das können auch die größten Kritiker des Gesetzes nicht in Abrede stellen.

Die Entscheidung, wie diese Faktoren im Rahmen der Geschäftsstrategie und bei der Organisation des Unternehmens berücksichtigt werden sollen, trifft (weiter) vor allem die Geschäftsleitung. Sie wird nun zusätzlich abwägen müssen, ob sich das Unternehmen an nationale oder internationale Rahmenwerke, etwa den UN Global Compact, bindet. Eine solche Selbstbindung vermindert zwar den Handlungsspielraum, erleichtert aber die CSR-Berichterstattung. Der Aufsichtsrat wiederum hat die „nichtfinanzielle“ Berichterstattung zu prüfen und zu entscheiden, ob der Abschlussprüfer auch mit der inhaltlichen Prüfung beauftragt werden soll.

Ein Fall auch für die Rechtsabteilung

Welche Unternehmen vom Gesetz betroffen sind, lässt sich seinem Wortlaut relativ klar entnehmen. Interessanter ist die Frage, wer dort die Vorgaben organisatorisch umsetzen sollte. Corporate Social Responsibility ist eine typische Querschnittsaufgabe. Die nunmehr gesetzlich vorgeschriebene Berichtspflicht wird deshalb neben Geschäftsleitung und Aufsichtsrat wohl auch die für Recht, Finanzberichterstattung, PR und Compliance zuständigen Abteilungen beschäftigen.

Viele Unternehmen, insbesondere jene mit Orientierung am Kapitalmarkt, haben ihre „nichtfinanziellen“ Konzepte schon bisher veröffentlicht, oft in Form eines Nachhaltigkeitsberichts. Für andere wird die Berichtspflicht dazu führen, dass vielfach bereits vorhandene Konzepte und Verfahren dokumentiert und so darge-

stellt werden müssen, dass auch Außenstehende sie verstehen. Konzeptentwicklung und Dokumentation sind Aufgaben, die in vergleichbaren Zusammenhängen oft der Compliance-Abteilung übertragen werden, während die geeignete Darstellung im Bereich PR angesiedelt ist.

Um eine juristisch belastbare Richtigkeitskontrolle zu gewährleisten – und wegen der Verzahnung mit dem (Konzern-)Lagebericht – ist allerdings auch eine Einbindung der für die Finanzberichterstattung zuständigen Abteilung und ggf. der Rechtsabteilung zu empfehlen. Wenn es bislang an einer systematischen Beschäftigung mit Nachhaltigkeitsthemen vollkommen gefehlt hat, zwingt das Umsetzungsgesetz die Betroffenen – wenn sie nicht das Risiko eines völligen Opt-out eingehen wollen – dazu, sich erstmals vertieft mit dem Thema auseinanderzusetzen. Das wäre schon wegen der potenziellen Bedeutung dieser Faktoren für den nachhaltigen Geschäftserfolg keine schlechte Entwicklung.

Höhere Haftungsrisiken?

Die Umsetzung der Richtlinie wird wohl nicht zu unverhältnismäßigen Haftungsrisiken führen. Zwar zeichnen sich die inhaltlichen Vorgaben der §§ 289c, 315c HGB dadurch aus, dass sie eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe verwenden. Das wird auch hier zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Umgekehrt folgen daraus Spielräume bei der Darstellung der „nichtfinanziellen“ Informationen. Zusätzlich führt ihre Nicht-Quantifizierbarkeit dazu, dass viele Angaben nur schwer widerlegt werden können. Wollen Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und CSR-Themen „mauern“, werden sie sich in Phrasen flüchten. Daran wird sie das Umsetzungsgesetz nicht hindern. Wer aber seinen Stakeholdern tatsächlich seine CSR-Agenda mitteilen möchte, wird das auch weiter können. Welchen Erkenntnisgewinn die neu vorgeschriebenen Angaben letztlich liefern werden, bleibt abzuwarten. •